



© C.H.Beck

Mathias Rohe

Mathias Rohe, 1959 in Stuttgart geboren, studierte Jura und Islamwissenschaften in Tübingen und Damaskus. Seit 1997 ist er Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und seit 2008 Gründungsdirektor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa. 1999 wurde er Lehrstuhlinhaber und von 2004 bis 2006 war er Dekan der Juristischen Fakultät Erlangen. 2001 bis 2007 war er im Nebenamt Richter am Oberlandesgericht Nürnberg. Er ist seit 2001 Vorsitzender der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) e.V. Zu seinen wichtigsten Veröffentlichungen gehören: „Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven“ (Freiburg/Breisgau 2001) und „Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart“ (München 2009).

Kontakt

Professor Mathias.Rohe
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Briefadresse: Postfach 3520, 91023 Erlangen
Tel.: +49 (0)9131 85-0
E-Mail: Mathias.Rohe@jura.uni-erlangen.de

Es gibt keinen zwingenden Gegensatz zwischen Islam und demokratischem Rechtsstaat

Adelbert Reif im Gespräch mit dem Rechts- und Islamwissenschaftler Mathias Rohe

Das islamische Recht steht durch die in seinem Namen ausgesprochenen spektakulären Todesurteile und drakonischen Körperstrafen in keinem guten Ruf. Dass seine Grundlagen im Westen weitgehend unbekannt sind, verstärkt noch das Unbehagen gegenüber vielen, als archaisch empfundenen islamischen Rechtspraktiken. In dem kürzlich erschienenen Buch „Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart“ (Verlag C.H. Beck, München 2009) beschreibt der Rechts- und Islamwissenschaftler Professor Dr. Mathias Rohe Entstehung, Entwicklung und gegenwärtige Ausformung des islamischen Rechts. Er erläutert die wichtigsten islamischen Rechtsquellen und Rechtsfindungsmethoden und schildert in Grundzügen die Regelungsbereiche des klassischen, den gesamten menschlichen Lebensraum umfassenden islamischen Rechts. Dabei kommen auch grundlegende Unterschiede zwischen Sunniten, Schiiten und anderen Richtungen des Islams zur Sprache. Ein weiteres Augenmerk des Autors gilt den Regelungen für Muslime in einer nichtislamischen Umgebung und den Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt.

conturen: Mit Ihrem Buch „Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart“ liegt die erste umfassende Darstellung des islamischen Rechts seit Jahrzehnten in deutscher Sprache vor. Wie erklären Sie diese lange Verzögerung bei der Erarbeitung eines neuen Standardwerkes zum islamischen Recht, obwohl wir – ebenfalls seit mehreren Jahrzehnten – im deutschen Sprachraum durch den muslimischen Bevölkerungsanteil mit Fragen islamischer Rechtsauffassungen konfrontiert sind?

Rohe: Es handelt sich um eine Herkulesaufgabe. Ich habe annähernd zwölf Jahre an dem Buch gearbeitet. Die Materie ist schwierig und schon aus sprachlichen Gründen nicht leicht zugänglich. Viele der tragenden Texte sind in Arabisch verfasst, andere in Persisch, Türkisch und weiteren orientalischen Sprachen. Die muss man verstehen, um sich der Materie annähern zu können. Und dann braucht man juristische Kenntnisse, weil sich manche Texte nur aus einem Kulturgrenzen übergreifenden juristischen Denken erschließen. Das islamische Recht ist eine Materie, die sich über annähernd 1400 Jahre erstreckt und einen Kultur-

*Eine Materie,
die sich über fast
1400 Jahre erstreckt*

*Ein Geltungsbereich
von Westafrika bis
Indonesien*

raum von Westafrika bis Indonesien umspannt. Man kann im Grunde gar nicht den Anspruch erheben, alles umfassend abzudecken. Das mag vielleicht auch abschrecken.

conturen: Dieser islamische Raum zeichnet sich durch große Vielfalt aus. Spiegelt sich diese Vielfalt in den Rechtsvorstellungen und Rechtsnormen wider?

*Entwicklung in
unterschiedliche
Richtungen*

Rohe: Auch das islamische Recht verliert sich nicht in irgendeiner Beliebigkeit. Weitgehend unterschätzt wird jedoch die Vielfalt an möglichen Zugängen, Interpretationsweisen und Ergebnissen. Diese Vielfalt gab es schon in der Vergangenheit und es gibt sie in der Gegenwart. Bedenken Sie, dass zum Beispiel Staaten wie Marokko oder Tunesien das Recht auf der Basis der Scharia, der islamischen Normenlehre, weiterentwickeln und es doch Zeiten gab, in denen Gerichtsentscheidungen in dem einen Land im anderen nicht anerkannt wurden, mit der Begründung, sie verstießen gegen die fundamentalen Grundlagen des Rechtsdenkens. Das heißt, zwei relativ nahe beieinander liegende Länder entwickelten sich offensichtlich eine Zeitlang so unterschiedlich, dass die sich als völligen Gegensatz wahrnahmen.

*Abhängigkeit von
der Ausbildung
junger Juristen*

Dieses Beispiel zeigt zum einen, welche Vielfalt an Optionen da vorhanden ist und zum anderen, wie stark die praktische Umsetzung des islamischen Rechts am Vorverständnis derer hängt, die es anwenden. Aus meiner Sicht kommt es entscheidend darauf an, wie die jungen Juristen ausgebildet werden, welche Vorverständnisse sie mitbringen, welches Gesellschaftsbild sie haben und wohin sie möchten als gläubige Muslime. Dementsprechend unterschiedlich sieht die Rechtsanwendung aus. Das lässt sich empirisch belegen: Islamisches Recht in Saudi-Arabien sieht deutlich anders aus als in Tunesien, Marokko oder im Irak.

conturen: „Der Islam leidet seit seiner Entstehungszeit unter einer traumatisch verlaufenen Trennung zwischen zwei Hauptrichtungen, die sich immer wieder feindselig gegenüberstanden- und stehen“, heißt es in Ihrem Buch. Was bedeutet diese Trennung für die Ausbildung islamischer Rechtsvorstellungen und Rechtsnormen?

*Enorme Differenzen
zwischen
schiihtischer und
sunnitischer
Rechtstradition*

Rohe: Über viele Jahrhunderte entstanden im Grunde zwei getrennte Rechtssysteme. Auf der sunnitischen Seite bildeten sich mehrere Schulen, die durchaus auch in rivalisierenden Beziehungen zueinander standen, sich aber als kanonisch gegenseitig anerkannten. Daneben entwickelte sich eine schiitische Tradition, die sich immer wieder über lange Strecken nicht offen äußern durfte. Die Schiiten werden in einigen Teilen der islamischen Welt verfolgt. Die schiitische Rechtstradition reagierte zwar auf sunnitische Entwicklungen und versuchte, Vorwürfe zu entkräften, die Schiiten seien eigentlich gar keine richtigen Muslime. Inhaltlich aber entwickelte sie sich in einer sehr anderen Weise, die insbesondere auch, nicht weil es in ihr von vornherein angelegt wäre, sondern aus historischen Gründen, der eigenen Vernunft, dem so genannten Aql, viel mehr Raum ließ als die sunnitische Tradition. Insofern ist die schiitische Richtung von ihren konzeptionellen Zugängen her eigentlich die spannendere, weil sie immer ein sehr hohes Maß an intellektueller Offenheit pflegte.

conturen: Wie viele unterschiedliche Schulen gibt es im islamischen Rechtswesen?

Rohe: Wenn wir in der Historie zurückgreifen, kommen wir auf eine Zahl, die weit über zehn liegt. Im sunnitischen Spektrum haben wir vier wichtige Schulen: die Hanafitische Schule, die Malikitische Schule, die Schafitische Schule und die Hanbalitische Schule. Die Schia teilt sich in drei Richtungen sehr unterschiedlichen Gewichts: Die so genannte Zwölfer-Schia ist die dominierende Schule im Iran. Dann gibt es kleinere, die Ismailiten, der zum Beispiel der Aga-Khan angehört. Die Fünfer-Schiiten sind eine sehr kleine Gruppierung im Jemen. In der Vergangenheit spielte Schule Schulbildung eine sehr große Rolle. Aber im gegenwärtigen Rechtsleben nimmt die Bedeutung der Schulen zusehends ab. Diese sind vor allem noch im Hinblick auf das Religionspraktische, auf die Riten, von Wichtigkeit. Da gibt es gewisse Unterschiede, wie man das Gebet zu verrichten hat und Ähnliches. Manche sagen schon, das seien Fragen von Gestern. In einigen Rechtsordnungen heißt es noch, wenn es irgendwo Lücken gebe, dann müsse man die ausfüllen, etwa durch die Lehre der Malikitischen oder der Hanafitischen Schule. Aber was wir seit hundert Jahren erleben, ist eine Mischung von Schulmeinungen. Die Gesetzgeber versuchen, Reformen dadurch voranzubringen, dass sie in das alte System eine passende Lösung aus einer anderen Schule einsetzen, sodass wir es mittlerweile mit einer sehr bunten Vielfalt zu tun haben.

conturen: „Auch islamisches Recht ist Recht“, schreiben Sie in Ihrem Buch...

Rohe: Damit meine ich nicht, dass alle seine Inhalte als zutreffend zu billigen wären, sondern es erfüllt die Funktion von Recht, nämlich Frieden in der Gesellschaft herzustellen durch die Schaffung einer gemeinsamen verbindlichen Grundlage, an die sich alle halten müssen. Auch wir hatten in Europa bis vor nicht allzu langer Zeit drakonische Körperstrafen. Wir hatten noch bis in die 1970er-Jahre hinein ein Familienrecht in Deutschland, das von Gleichberechtigung der Geschlechter weit entfernt war. Niemand will mehr dahin zurück. Aber wir müssen aufpassen, dass wir nicht ahistorisch argumentieren und eine Scharia, ein islamisches Recht der Vergangenheit, messen an einem westlichen Recht der Gegenwart. Wenn wir vergleichen, dann müssen die Zeithorizonte stimmen. In der öffentlichen Debatte wird der Blick oft verengt und es werden nur die problematischen Seiten herausgegriffen. Die muss man auch sehen und über die muss man streiten. Dafür gibt es einen rechtskulturellen Dialog, der durchaus Streitig verläuft. Aber man muss vor allem sehen, dass es große Teile dieser Rechtsordnungen gibt, mit denen wir überhaupt keine Probleme haben.

conturen: Bereits am Anfang jeden Diskurses über islamische Rechtsauffassungen oder Rechtsnormen steht im Westen eine Verwischung der Begriffe. Häufig wird sowohl in der Literatur wie in der öffentlichen Diskussion der Begriff „Scharia“ mit „islamischem Recht“ gleichgesetzt. Worin unterscheiden sich beide?

Unterschiedliche Schulen mit unterschiedlicher Größe und Bedeutung

Bunte Vielfalt an Rechtsmeinungen

Auch in Europa gab es drakonische Körpersprachen

Mit großen Teilen dieser Rechtsordnungen gibt es keine Probleme

Auch Muslime unterscheiden zwischen religiösen und rechtlichen Fragen, aber nicht in allen Bereichen

Der enge Begriff der Scharia macht manchen Muslimen Angst

Die Scharia wurde zum Schreckensbegriff, enthält aber viele unproblematische Teile

Aussprüche Mohammeds als normative Grundlage

Rohe: Wörtlich übersetzt, heißt Scharia der Weg zur Tränke, zum Wasser. Der Begriff taucht allerdings in dieser Konnotation nur einmal im Koran auf. Darüber hinaus gibt es eine weite und eine enge Interpretation des Begriffs. Die weite Auffassung, der viele Muslime folgen, umspannt im Grunde die gesamte religiöse und rechtliche Normenlehre. Auch Muslime wissen zwischen religiösen und rechtlichen Fragen zu unterscheiden. Das lässt sich schon in der Geschichte nachweisen. Ein Teil der Normen regelt die Beziehungen zwischen Mensch und Gott, der andere die Beziehungen zwischen Menschen im Diesseits. Freilich hat auch Letzterer eine gewisse religiöse Konnotation. Es gibt Beispiele dafür, dass Religionsvorstellungen das diesseitige Recht ebenfalls bestimmen sollen. Denken Sie etwa an die Debatte über islamisches Wirtschaftsrecht, Zinsnahmeverbot und Ähnliches! Im Wesentlichen aber sind die Bereiche von den Kompetenzen her und auch von der Literatur her getrennt und diese Trennung lässt sich eigentlich schon in einer Zeit von vor über tausend Jahren nachweisen.

Der enge Begriff der Scharia macht vielen Angst, durchaus auch manchen Muslimen. Er umfasst die heute noch existierenden Kernbereiche Familienrecht, Erbrecht, teils auch das drakonische koranische Strafrecht mit Handabhacken und Ähnlichem. Diese traditionellen Interpretationen stellen in der Tat ein großes Problem dar unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Gleichberechtigung der Religionen oder dem Verbot menschenunwürdiger Behandlung. Daher ist es wichtig, dass man sich klarmacht, ob man über die gesamte islamische Normativität redet, also auch über so harmlose Dinge wie Gebet, Aufruf zum Fasten, Aufruf zum Almosengeben, islamisches Vertragsrecht, das im Allgemeinen für uns völlig unproblematisch ist oder über diese heiklen Bereiche. Da geht in der öffentlichen Diskussion leider vieles durcheinander. Deswegen konnte es auch dahin kommen, dass die Scharia für viele zum Schreckbegriff schlechthin wurde.

conturen: Unterscheidet sich das islamische Recht von anderen bedeutenden Rechtsvorstellungen nicht auch dadurch, dass es auf keiner historisch konkret fassbaren Grundlage wie etwa Steintafeln oder Schriftrollen beruht?

Rohe: Steintafeln gibt es nicht. Was es jedoch gibt, ist der Koran, in dem einige wenige Anteile an Rechtsnormen enthalten sind. Was es auch gibt, sind die nicht sehr viel später zusammengestellten Kompendien von Aussprüchen und Überlieferungen des Propheten des Islam Mohammed, die man ebenfalls als normative Grundlage hernimmt. Die arabische Kultur besaß in ihrer Frühzeit keine ausgeprägte Schriftkultur. Sehr viel basierte auf mündlicher Überlieferung. Das heißt aber nicht, dass es nicht Verbindlichkeit beansprucht hätte innerhalb der Gesellschaft. So kennt zum Beispiel das klassische arabische Recht den Urkundenbeweis nicht. Eine Urkunde wird erst dann zum Beweisstück, wenn sie durch Zeugen authentifiziert ist. Erst später, als sozusagen die ersten Zeitzeugen wegstarben, kam der Appell der staatlichen Macht, den Koran zusammenzustellen, damit die Tradition nicht verloren geht.

conturen: „Koran und Sunna genießen den höchsten Rechtsquellenrang“, schreiben Sie auch in Ihrem Buch. Das heißt in der Praxis, dass das gesamte islamische Rechtswesen auf einer religiösen Grundlage beruht...

Rohe: Letztendlich wird es so gesehen: Gott sei der Gesetzgeber und der Mensch ist sozusagen nur der Umsetzer. Die weltliche Macht erlässt Verwaltungsvorschriften, die das göttliche Gesetz konkretisieren. Das klingt, als wäre es europäischen Rechtsordnungen diametral entgegengesetzt. Tatsächlich haben auch wir christliche Wurzeln in unserer Säkularrechtsordnung. Ebenso halte ich die Vorstellung, in der islamischen Tradition sei Gott der Gesetzgeber und bei uns seien es Parlamente, für überzeichnet. Demokratie ist bei uns nur eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtlichkeit.

Die Kernbestandteile unseres Grundgesetzes, der Grundrechtskatalog, sind Mehrheitsentscheidungen entzogen. Weder der Bundestag, noch der Bundesrat mit hundertprozentiger Mehrheit kann die Grundrechte abschaffen. Das steht in Artikel 79 Absatz 3 und ist die so genannte Ewigkeitsgarantie dieser Grundlagen. Und wenn wir uns fragen, woher diese Grund- und Menschenrechte kommen, dann stoßen wir auf religiöse Fundierungen. Das heißt, am Ende stecken wir doch in einer Aporie. Auch wir delegieren die Letztentscheidung auf einen Souverän außerhalb unserer Entscheidungsbefugnisse. Wenn man sich das klar macht, dann erkennt man, dass es letztlich mehr darauf ankommt, wer mit welchen konkreten Vorstellungen Rechtsnormen in die Praxis umsetzt, und die Frage, wo die Letztbegründungen herkommen, nicht so wichtig ist, wie wir sie manchmal nehmen. Andererseits waren es auch im Islam immer Menschen, welche die angeblich „göttlichen“ Normen interpretiert und umgesetzt haben.

conturen: Liegt in dieser religiösen Grundlage nicht dennoch eine Schwierigkeit für den Zugang westlicher, säkularer Rechtsstaaten zu islamischen Rechtsvorstellungen?

Rohe: In der Tat. Und viele Muslime, gerade auch traditioneller orientierte Gelehrte sehen das genauso. Es gibt scharf antiwestlich ausgerichtete apologetische Schriften, die davor warnen, das überlegene, Gott gegebene Recht gegen das willkürlich von Menschen geschaffene schwache westliche Recht einzutauschen. Die Polemiken kommen also von beiden Seiten. In vielen Teilen der islamischen Welt wird diese Debatte, wer eigentlich der Gesetzgeber ist, heute allerdings nicht mehr geführt. Es besteht im Islam eine alte Tradition, die dem jeweiligen Machthaber das Recht einräumt, unter verschiedenen Optionen auszuwählen, welche er für die geeignete hält zur Bewältigung der Probleme der Gesellschaft. Heute sind diese Machthaber nicht mehr Sultane oder Kalifen, sondern Parlamente. Sie treffen die Entscheidungen. Da kommt es zu interessanten dogmatischen Begründungen, die etwa in der Türkei entwickelt wurden, aber auch in anderen Staaten der islamischen Welt.

Es gibt sehr viele kluge Muslime, die im Westen leben und nun einen herrschaftsfreien Diskurs führen können über das islamische

*Gott als ultimativer
Gesetzgeber*

*Gewisse rechtliche
Normen haben
auch bei uns
Ewigkeitsgarantie*

*Göttliche
Vorschriften werden
von Menschen
interpretiert*

*Das Gott gegebene
Recht nicht gegen
das schwache
westliche Recht
eintauschen*

*Die Schwierigkeit,
das islamische
Familienrecht im
Westen umsetzen*

Recht. Da geht es nicht darum, dieses Recht im Westen einzuführen, sondern um Fragen, wie man sich dieser historischen Tradition zuwenden soll und wie man mit dem islamischen Familienrecht im Westen verfahren soll. Zahlreiche Muslime nämlich vertreten die Auffassung, sie bräuchten dieses Recht nicht, die westlichen säkularen Rechtsordnungen seien ihnen islamisch genug. Das sind spannende Ansätze, die wir nicht ignorieren sollten. Denn sie führen in die Zukunft eines Zusammenlebens in Europa unter der Herrschaft einer gemeinsamen Rechtsordnung, die freilich auch Flexibilität lässt in der Gestaltung der individuellen Lebensverhältnisse.

conturen: Worin bestehen die gravierendsten Unterschiede und damit Diskrepanzen zwischen islamischen und westlich-säkularen Rechtsvorstellungen?

*In vielen islamisch
geprägten Staaten
werden Muslime
rechtlich bevorzugt*

Rohe: Wenn wir den Blick nur auf die Gegenwart richten, stellen wir fest, dass in sehr vielen Staaten der islamischen Welt nach wie vor keine Gleichberechtigung der Religionen herrscht, sondern Muslime in vielerlei Hinsicht rechtlich bevorzugt werden. Auch das Familien- und Erbrecht ist in sehr unterschiedlichem Ausmaß immer noch von der traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau geprägt. Der Mann wird als Repräsentant der Familie nach außen angesehen. Er muss das Geld heranschaffen. Die Frau ist hochrespektiert als Führerin des Haushalts, Gebärerin und Erzieherin der Kinder. Und in einigen wenigen islamischen Staaten wird nach wie vor das drakonische Körperstrafrecht mit Steinigung oder Auspeitschen von Ehebrechern usw. angewandt. Im Iran schließlich besteht ein undemokratisches, theologengesteuertes politisches System.

conturen: Und welche Rechtsprobleme zwischen islamischen und westlich-säkularen Rechtsauffassungen treten in der Praxis am häufigsten auf?

*Bei Familien-
streitigkeiten muss
ausländisches Recht
angewendet werden*

Rohe: In der Praxis Europas ist der Bereich Familien- und Erbrecht der wesentliche. Denn in den Bereichen Staatsrecht und Strafrecht gilt allein das territorial festgelegte Recht. In bestimmten Fällen privater Familienbeziehungen aber sind wir aufgrund unserer Gesetze gehalten, ausländisches Recht anzuwenden. Dazu gehört auch das islamische Recht. Unsere Gerichte sind täglich damit konfrontiert, sich in Ehe- und Familienrechtsstreitigkeiten mit islamrechtlichen Vorstellungen auseinander zu setzen. Nur wenn das Ergebnis der Anwendung dieser fremden Normen so sehr von unseren eigenen Grundvorstellungen abweicht, dass es unerträglich wird, greift der so genannte *Ordre public* ein. Das heißt, dann werden diese fremden Vorschriften nicht angewandt. Und genau da stellen sich die Fragen: Wenn zum Beispiel in einem islamischen Land der so genannte *Talaq*, das einseitige Scheidungsrecht des Ehemannes, ausgesprochen wird, kann man das hier anerkennen? Sicher kommt es darauf an, inwieweit die Frau involviert war, und ob auch nach deutschem Scheidungsrecht die Ehe geschieden worden wäre, weil die Partner schon länger getrennt waren, die Ehe zerrüttet ist und Ähnliches mehr. Hatte die Frau keinerlei Chance, ihre Ansprüche geltend zu machen und ih-

*Das einseitige
Scheidungsrecht
des Mannes*

re Meinung zu Gehör zu bringen – man denke etwa an die Scheidung per SMS, die heutzutage in manchen islamischen Ländern möglich ist –, dann verstößt das natürlich fundamental gegen unsere Grundvorstellungen von einer dauerhaften Ehe und wir würden eine solche Scheidung nicht anerkennen. Grundsätzlich gilt diese Regelung der primären Anknüpfung an das Staatsangehörigkeitsrecht auch für Österreich, Nur handhabt man dort den Ordre public strenger. So werden anders als in Deutschland ausländische Talaq-Scheidungen gar nicht anerkannt.

conturen: Breiten Raum widmen Sie in Ihrem Buch der „Geschichte des islamischen Rechts“. Lassen sich die islamischen Rechtsvorstellungen der Gegenwart ohne Kenntnis der historischen Entwicklung des islamischen Rechts überhaupt verstehen?

Rohe: Das islamische Recht, auch das moderne, schöpft sehr stark aus seiner Tradition. Und in der Frage des Umgangs mit dieser Tradition scheiden sich die muslimischen Geister. Es gibt eine stark traditions- und textorientierte Richtung, die den Stand, der im 11., 12. oder 13. Jahrhundert erreicht wurde, konserviert und seither im Grunde keinerlei neue Gedanken mehr zulässt. Diese Haltung hat sich relativ lange in der islamischen Geschichte verfestigt, wenn auch nicht so extrem, wie manchmal behauptet wird. Aber viele Muslime sagen heute, diese Erstarrung sei eine wesentliche Ursache dafür gewesen, dass die islamische Kultur so ins Hintertreffen geraten sei, weil sie nämlich dem freien, situationsbezogenen, lebenszugewandten Denken nicht mehr den nötigen Raum eingeräumt habe.

Daneben gibt es jedoch die andere Richtung, die ebenfalls aus der islamischen Tradition schöpft, aber einen viel größeren Reichtum an Entfaltungsmöglichkeiten sieht. Sie macht in der Ursprungsgeschichte viel mehr Möglichkeiten aus, sich des Verstandes zu bedienen und erkennt in der islamischen Tradition sehr wohl Ansätze für eine historisch-kritische Herangehensweise, weil man nämlich schon in der Frühzeit nach den Ursachen für eine bestimmte Offenbarung gefragt hat. Große Denker – ich nenne Al-Schatibi aus dem 14. Jahrhundert – haben sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Scharia-Normen gestellt. Wenn man diese Frage aufwirft, hat man die Tür weit aufgemacht zu einer zeit- und ortsorientierten Auslegung der Scharia-Normen, die dann dazu führen kann, dass zum Beispiel Musliminnen in der Gegenwart den Koran im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis untersuchen. Sie sagen, im 7. Jahrhundert waren die Offenbarungen, so wie sie wörtlich dastehen, ein großer Fortschritt für die Frauen. Wenn man das dynamisch liest, dann heißt die Botschaft des 21. Jahrhunderts nicht nur gleiche Würde der Geschlechter, sondern gleiche Rechte für beide Geschlechter. Amina Wadud und andere formulieren das so. Deshalb kommt es sehr darauf an, ob man diese Tradition wortgetreu statisch hernimmt, oder ob man sich von ihr löst. Für beides halten der Islam und auch das islamische Recht die Instrumentarien bereit. Man muss sie nur nutzen wollen.

conturen: Nun haben islamische Rechtsvorstellungen oder Rechtsvorschriften im Laufe ihrer Geschichte durchaus eine Wei-

Unterschiede in der Rechtsauffassung zwischen Deutschland und Österreich

Debatten um die Bedeutung der Rechtstradition

Die Frage nach dem Sinn und Zweck der Scharia-Normen wurde schon früh gestellt

Gleiche Würde und gleiche Rechte für die Geschlechter

*Der soziale Wandel
in der
islamischen Welt*

terentwicklung und mithin Änderungen erfahren. Vor welchem Hintergrund fanden solche Eingriffe statt? Waren sie von rein juristischen oder religiösen Überlegungen motiviert oder spielten dabei politisch-geschichtliche Umbrüche eine Rolle?

Rohe: Es waren politisch-geschichtliche und nicht zuletzt soziale Änderungen, die zu juristischen Reformen führten. Die islamische Welt unterlag in den letzten 150, 200 Jahren einem rapiden sozialen Wandel. Wir beobachten eine Konfrontation mit der Moderne, Industrialisierung sowie eine stärkere Hinwendung zu Kleinfamilienstrukturen. Auch treffen wir auf weibliche Berufstätigkeit, oft aus der Not geboren, mehr und mehr jedoch freiwillig übernommen und als Entwicklungsmöglichkeit gesehen. Das Recht kann von solchen Entwicklungen nicht unberührt bleiben. Seit dem 19. Jahrhundert treibt die Muslime die große Debatte um, wie es dahin kommen konnte, dass diese einstmals so starke, ja überlegene muslimische Kultur so völlig ins Hintertreffen geriet.

*Reformorientiertes
Denken wurde als
Unterwerfung unter
die Kolonialmächte
denunziert*

Wir haben allerdings auch einen zweiten Strang und der betrifft die Konfrontation mit dem Kolonialismus. Es war sehr wohl so, dass die Kolonialmächte in manchen wichtigen Rechtsbereichen Änderungen durchsetzten. Dies geschah durchaus mit Zustimmung erheblicher Teile der dortigen Bevölkerung. Dennoch war es diskreditiert als westlicher Oktroy. Es ist heute noch eine der negativen Begleiterscheinungen des Kolonialismus und auch des Postkolonialismus, dass das reformorientierte Denken als Hinterherlaufen hinter westlichen Vorstellungen in Misskredit gebracht wird.

conturen: Ebenfalls breiten Raum geben Sie der Behandlung des modernen islamischen Rechts, das Sie für die Zeit vom 13. bis zum 19. Jahrhundert ansetzen, als „in vielen Teilen der islamisch geprägten Welt eine intensive Auseinandersetzung mit der europäischen Kultur“ begann. Lassen sich in dieser Zeit gravierende westliche Einflüsse auf islamische Rechtsvorstellungen und Rechtsnormen ausmachen?

*Freiwillige
Orientierung an der
Rechtsentwicklung
in Europa*

Rohe: Man schuf in dieser Zeit eigentlich zum ersten Mal wirklich durchgeregelte Kodifikationen. Die Osmanische Mecelle, das große osmanische Gesetzbuch, ist ein Beispiel dafür. Es atmet noch sehr viel osmanischen Inhalt, von der Struktur her aber ähnelt es europäischen Gesetzen. Es gab zuvor schon vereinzelte Verwaltungsvorschriften, so genannte Qanun-namehs etwa im osmanischen Reich. Die Idee jedoch, dass ein Staat mehr und mehr zentral kodifizierte Vorschriften schafft, ist natürlich von Europa abgeschaut. Nicht wenige muslimische Gelehrte bereisten Frankreich und andere europäische Staaten und brachten solche Ideen mit.

In diese Zeit fällt auch die Schaffung von Zivilgesetzbüchern. Man orientierte sich am französischen Code civil, teilweise auch breitflächig an dessen Inhalten. Man kann jetzt darüber streiten, ob das eine blinde Übernahme westlicher Konzepte oder gar ein westlicher Oktroy war oder ob nicht vielmehr die islamische Kultur, auch die Rechtskultur, immer flexibel genug war, aus dem Erfahrungsschatz anderer zu schöpfen, wenn sie selbst über keine

normativen Vorschriften verfügte. Gelehrte berufen sich nicht selten auf eine Überlieferung von Mohammed, die sinngemäß sagt: Sucht die Weisheit, auch wenn ihr sie in China findet, einem damals definitiv nichtislamischen Land. Das heißt, so lange man sich nicht in unüberbrückbare Gegensätze mit Kernvorstellungen des eigenen Glaubens setzt, darf man durchaus Elemente von anderen Kulturen übernehmen. Da gibt es auch den banalen Aspekt. Manche wundern sich, dass selbst konservative Muslime Handys benutzen. Das ist für Muslime aber kein theologisches Problem. Deswegen können sie trotzdem knallharte Konservative sein oder gar Terrorakte per Handy planen. Der Islam ist in seiner Herangehensweise an Lebensbewältigung flexibler, als sich viele das vorstellen.

conturen: Sie betonen, dass es durchaus „eine innerislamische Säkularisierungsdebatte“ gebe. Inwieweit erfasst diese Debatte auch das islamische Recht?

Rohe: Was wir gegenwärtig erleben, ist so etwas wie die Protestantisierung des islamischen Denkens, nämlich eine Hinwendung zur freiwilligen Bejahung von Regeln aus innerer Überzeugung. Wichtig ist nicht mehr so sehr der Oktroy, dass Gott das so vorgeschrieben hat und die weltlichen Zuchtmeister das durchsetzen, sondern wertvoll wird das gottgefällige Handeln erst, wenn man sich aus eigenem Willen dazu entschließt. So kommt es, dass in verschiedenen Teilen der Welt immer mehr Muslime zu der Überzeugung gelangen, Normen wie die Scharia könnten kein weltliches Gesetz darstellen, sondern nur eine Leitlinie, an der man sich zu orientieren habe und für die man sich freiwillig entscheiden könne, während der Zwang zu einer Anbetung weltlicher Machtinstanzen führe und nicht mehr zu dem, was Scharia eigentlich wolle.

Besonders spannend ist sicher die Entwicklung in der Türkei, die seit über 80 Jahren säkulare Gesetze hat. Sie übernahm in den 1920er-Jahren das Schweizer Zivilgesetzbuch. Das war patriarchalisch genug, um keine größeren Irritationen auszulösen. Seit 2002 herrscht Gleichberechtigung, jedenfalls auf dem Papier. Und wir haben auch andere Teile der islamischen Welt, gerade an der Peripherie, deren Entwicklungen interessant und wenig erforscht sind wie Indonesien oder Malaysia, in denen Muslime versuchen, Säkularität und islamischen Glauben in eins zu bringen.

conturen: Wenn nun, wie Sie in Ihrem Buch ausführen, „das islamische Recht seit seiner Entstehungszeit von einem hohen Maß an Dynamik und Vielgestaltigkeit geprägt ist“, dann steht doch zu erwarten, dass dies auch für die Zukunft gilt. Und ebenso steht dann zu erwarten, dass „pragmatische Lösungen“, die „in der Geschichte des islamischen Rechts an der Tagesordnung“ waren, auch unter den gegenwärtigen Bedingungen zum Tragen kommen...

Rohe: So ist es. Ich nahm gerade an einer Konferenz im marokkanischen Fes teil, auf der sich Auslandsmarokkaner und europäische Experten getroffen haben. Ein Thema war das neue marokkanische Familienrecht, das große Schritte in Richtung auf

*Die Weisheit auch
in nichtislamischen
Ländern suchen*

*Die Protestantisie-
rung des islamischen
Denkens*

*Der Versuch,
Säkularität und
islamischen Glauben
zu vereinen*

*Neues Familienrecht
in Marokko*

*Probleme bei
der praktischen
Umsetzung der
Gleichberechtigung*

Gleichberechtigung der Geschlechter, Selbstbestimmungsrecht der Frauen und Ähnliches vollzogen hat. Darauf sind die marokkanischen Gelehrten sehr stolz. Die Umsetzung ist nicht ganz einfach. Da gibt es auch Beharrungskräfte. Aber man sieht, dass sich sehr viel tut und zwar auf der Basis einer innerislamischen Argumentation. Die marokkanischen Juristen beriefen sich bei diesen Reformen auf Scharia-Argumentationsstrukturen und sie werden durchaus breitflächig anerkannt.

*Beim gelebten Recht
weisen islamische
Gesellschaften ein
hohes Maß an
Flexibilität auf*

In der Tat muss man sehen, dass es in nicht wenigen Ländern der islamischen Welt immer ein hohes Maß an Pragmatismus gab. Wenn man das islamische Recht nur aus seinen Schriften heraus verstehen will, wäre das ein ziemlich starres Gerippe, furchterregend anzusehen. Aber es würde die Realität nicht treffen. Recht ist – das sage ich als Jurist, der auch praktisch tätig ist – vor allem gelebtes Recht. Und da ist gerade in einer islamischen Gesellschaft ein hohes Maß an Flexibilität vorhanden, an Schlichtungsmechanismen, Mechanismen, mit denen man versucht, gewisse normative Schärfen eben nicht zum Tragen kommen zu lassen. So heißt es etwa an vielen Stellen im Zusammenhang mit diesem drakonischen Strafrecht: Wer einen anderen bei einer Sünde erweise, solle besser schweigen darüber und das zudecken, damit nicht seine eigenen irgendwann aufgedeckt würden. Das funktioniert nicht immer und es schafft auch keine Rechtssicherheit. Aber im praktischen Zusammenleben ist es dann eben doch eine große Erleichterung.

conturen: Welche islamischen Staaten halten Sie für die progressivsten bei der Umgestaltung des Rechts?

*In vielen Ländern
sind beachtliche
Reformschritte zu
beobachten*

Rohe: Die Türkei müssen wir ausblenden, weil sie einen radikalen Schnitt gemacht hat. Aber innerhalb des Spektrums war es sicher schon zu früher Zeit Tunesien, dem dann von anderer Seite vorgeworfen wurde, es sei nicht mehr islamisch, das sich selbst aber im islamischen Spektrum sieht. In jüngerer Zeit war es Marokko. Auch gibt es beachtliche Reformen in Jordanien, Syrien, teilweise in kleineren Golfstaaten wie den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar oder Oman und selbst im Iran, was man manchmal gar nicht so sieht. In Afghanistan finden interessante Entwicklungen statt. Inwieweit sich das praktisch umsetzen lässt, ist eine andere Frage. Hinzu kommen Regionen, die man hier im Westen gar nicht so als islamisch wahrnimmt wie Indonesien und Malaysia, wo man in einigen Bereichen schon sehr weit vorangekommen ist.

conturen: Sind Sie der Auffassung, dass im Zuge des gegenwärtigen, vom säkularen Westen bestimmten und rapide fortschreitenden Globalisierungsprozesses in der islamischen Welt mehr und mehr westlich-säkulare Rechtsvorstellungen zum Tragen kommen werden?

*Die zwei Seiten
der Globalisierung*

Rohe: Das ist durchaus nicht zwingend so. Die Globalisierung hat zwei Seiten. Einerseits bietet sie die Möglichkeit eines früher ungeahnten Informationsaustauschs. Das führt dazu, dass mittlerweile zum Beispiel in der jüngeren Generation das Internet das Medium ist mit all seinen Chancen und Gefahren. Auch übt die Globalisierung sicher einen Druck aus, zum Beispiel Gesetze zu

erlassen, die es ermöglichen, die eigene Wirtschaft voranzubringen. Es kommt nicht von ungefähr, dass praktisch in allen Ländern der islamischen Welt Gesetze über Patent- und Urheberrechte geschaffen werden, obgleich das klassische islamische Recht geistiges Eigentum nicht kennt. Den Verantwortlichen ist klar, dass ansonsten niemand investiert. Sie reagieren auf diese Umstände.

Patent- und Urheberrechte, obwohl es im Islam kein Recht auf geistiges Eigentum gibt

Auf der anderen Seite löst die Globalisierung in vielen Teilen der islamischen Welt auch eine erneute Regionalisierung aus. Man will nicht aufgehen in einem globalen Einheitsbrei. Diese Debatte findet in Europa ja durchaus auch statt. Das führt dazu, dass manche Beharrungskräfte sogar eher gestärkt werden, die darauf bestehen, in dieser globalen Welt die eigene Identität zu bewahren. Sie fokussieren sich nun just auf solche Rechtsbereiche wie Familienrecht, Erbrecht und Ähnliches mehr, den sie als Kern ihrer Identität betrachten und daher nicht preisgeben. Dabei geht es natürlich auch um Macht und Posten und darum, wer diese Bereiche zu verwalten hat.

Das Beharren auf der Tradition...

conturen: Das heißt, es werden durch die Globalisierung auch alte Rechtsvorstellungen verfestigt...

Rohe: Ja, aus meiner Sicht ist das eine bedauerliche Entwicklung, weil im Grunde Lebensverhältnisse der Vergangenheit konserviert werden und zum Teil regelrecht obsessiv Fragen der Geschlechtertrennung angegangen werden. Ich könnte Ihnen eine Fülle von Gutachten und Ähnlichem zitieren, die die ganze Welt – auch viele Muslime übrigens – zu einem verzweiferten Lachen bringt. Nur ein Beispiel vielleicht: Es war ein Imam in Ägypten, der eine Fatwa, ein Gutachten, abgab zur Frage, ob Männer und Frauen gemeinsam ohne Aufsicht in einem Büro arbeiten dürfen. Er argumentierte, dass es ja für Frauen erlaubt sei, mit Männern zusammen unbeobachtet zu sein, wenn es ein gewisses Maß an Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen gebe. Dazu zähle auch die Milchverwandtschaft, also zum Beispiel dieselbe Amme gehabt zu haben. Und so fand dieser Imam nun die merkwürdige Lösung, wenn der männliche Bürokollege vier- bis fünfmal den Versuch unternommen habe, bei seiner Kollegin an Milch zu kommen, dann sei man so miteinander verwandt, dass man unbeobachtet gemeinsam im selben Raum arbeiten dürfe. Das führte zu einigem Erstaunen und Entsetzen. Durch die ägyptische Presse ging ein Aufschrei. Der Imam wurde heftig kritisiert und sagt seither nicht mehr viel. Aber es ist vielleicht schlaglichtartig ein Beispiel dafür, welche Verstiegenheiten da in manchen Köpfen herumschwirren.

...bewirkt, dass Lebensverhältnisse der Vergangenheit konserviert werden

Erstaunen und Entsetzen

conturen: In einem umfangreichen Kapitel Ihres Buches verfolgen Sie die Lage des islamischen Rechts in der Diaspora. Als relevante Beispiele führen Sie Indien, Kanada und Deutschland an. Lassen sich hier bereits weiterführende Erfahrungen ableiten, einmal aus der Konfrontation der jeweils einheimischen oder nationalen Rechtsordnungen mit dem islamischen Rechtsvorstellungen oder Rechtsnormen und zum anderen, was die Anpassung oder Veränderung der islamischen Rechtsvorstellungen oder Rechtsnormen unter dem Zwang der Verhältnisse in der Diaspora anbelangt?

Der Islam stellt sich auf regionale Lebensverhältnisse ein

Rohe: Die große Gemeinsamkeit in der Entwicklung ist die Unterschiedlichkeit, nämlich dass islamische Normativität sich eigentlich immer sehr stark nach den regionalen Kontexten richtet. Das ist auch ein Teil der islamischen Erfolgsgeschichte. Der Islam hat es zu vielen Zeiten und in vielen Regionen geschafft, sich auf regionale Lebensverhältnisse einzulassen. Scharia und Koran finden als Oberbegriffe Anerkennung, aber in Wirklichkeit werden die jeweiligen Regionalkulturen sehr stark weitergepflegt. Da gibt es Umsetzungen, die sich mit diesem Schriftislam nur noch relativ schwer in Übereinstimmung bringen lassen. Das gilt erst recht für Staaten, in denen Muslime sich in einer Minderheitensituation befinden.

In Indien zeigt sich, dass muslimische Minderheiten besonders rigoros eingestellt sind

In Indien gibt es eine muslimische Minderheit – 150 Millionen, aber eine Minderheit in einer Milliarde –, die früher einmal in dem Land herrschte und die fast alles an Macht verlor. Sie besteht heute vorwiegend aus Underdogs, die geblieben sind. Die Intellektuellen sind im Wesentlichen nach Pakistan gezogen. Diese Minderheit versucht sozusagen, eine Art rechtskultureller Selbstbehauptung durchzusetzen. Das indische Rechtssystem erlaubt das auch. Aber diese muslimischen Inder haben einen ganz anderen Zugang zu ihren Normen. Ich habe viele Interviews geführt. Zum Teil besteht eine äußerst starre Handhabung etwa des Familienrechts. Da gilt die Hanafitische Schule, in der selbst ein dreimaliger Scheidungsspruch, den der Ehemann betrunken in Wut ausspricht, als gültig angesehen wird. Es gab in Indien in den letzten Jahren mehrere Fälle, in denen diese Paare sozusagen sozial zwangsweise geschieden wurden, weil der Imam einen solchen Spruch für gültig entschied.

Rechtsgelehrte setzen bei Reformvorstößen auf Hilfe von außen

Ich sprach mit Gelehrten, die diese Entscheidung als unkoranisch ansahen. Aber sie setzte sich in Indien durch. Die Rechtsgelehrten behaupten, sie könnten das nicht ändern. Denn wenn sie die gewachsene Interpretation antasteten, dann würden sie den Rest an Identität und Herrschaftsgrundlage gefährden. Ihnen sei es viel lieber, wenn der säkulare indische Gesetzgeber solche Rechtsanwendungen verbiete. Wir stehen also vor einer erstarrten Haltung und die Rechtsgelehrten sind selbst nicht in der Lage, dorthin zu kommen, wohin sie eigentlich wollen und setzen auf Hilfe von außen. Das ist schon eine sehr spezifische Situation, auch unter dem Druck eines relativ starken Hindunationalismus.

conturen: Kanada ist dagegen ein klassisches Einwanderungsland. Haben es solche Länder leichter?

Auch im Einwanderungsland Kanada wurden dem Islam Grenzen gesetzt

Rohe: Die Bereitschaft, sich anderen zu öffnen und deren Potenziale anzuerkennen, ist viel größer. Aber auch in Kanada hat man in der Debatte über die Einführung islamischer Schlichtungsinstanzen nach dem Recht von Ontario doch die Grenzen dessen erkannt, was noch tragbar ist und wo Schutzbedürfnisse bestehen, vor allem bei Menschen in Migrationsverhältnissen, die weit weg sind von der Mehrheitsgesellschaft. Diejenigen, die damals in Kanada diese islamischen Scharia-Boards einführen wollten, waren knallharte Traditionalisten bis Extremisten. Sie sagten, wer nicht zu ihnen komme, sei ein schlechter Muslim oder gar ein Abtrün-

niger des Islams mit all dem Bedrohungspotenzial, das mit so einer Aussage verbunden ist. Allerdings argumentierte auch die andere Seite zum Teil in einer unsachlichen Weise. Das Ganze war ein Desaster. Im Grunde können wir von dieser kanadischen Entwicklung nur lernen, wie man es nicht machen darf.

conturen: Hat Deutschland diese Lektion gelernt?

Rohe: In Deutschland haben wir nun wieder eine ganz andere Situation. Wir erkennen erst allmählich, dass wir zum Einwanderungsland geworden sind. Aber wir haben es mit sehr anderen Muslimen zu tun als Länder wie etwa Großbritannien. Ein großer Teil der Muslime, die hier leben, stammt vom Balkan oder aus der Türkei oder jedenfalls liegen deren familiären Wurzeln dort. Säkularisiertes Recht ist diesen Menschen seit vielen Jahrzehnten vertraut. Da gibt es eigentlich keine Debatten in Sachen Rückkehr zu irgendwelchen islamrechtlichen Vorstellungen. Wir müssen uns in Deutschland andere Fragen stellen. Unser Internationales Privatrecht, das in privaten Angelegenheiten regelt, welches staatliche Recht jeweils anwendbar ist, hat noch nicht reagiert auf den Umstand, dass wir ein Einwanderungsland geworden sind.

Unsere Rechtsordnung ist der Überzeugung, dass in manchen Fällen das fremde ausländische Recht anzuwenden sei, weil die Menschen sich darauf eingerichtet hätten. Wenn sie jahrelang da gelebt und geheiratet hätten, dann sei es sachgerecht, sie weiterhin in ihren privaten Beziehungen nach diesem Recht zu behandeln, weil das ihre selbstgewählte Lebensbasis sei. Unser Gesetz knüpft dabei allerdings an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten an. Das heißt, wenn Menschen schon in der dritten, vierten Generation bei uns leben, aber aus nachvollziehbaren Gründen ihre alte Staatsangehörigkeit behalten haben, um zum Beispiel im Herkunftsland das Erbrecht nicht zu verlieren, dann konservieren wir die in einer Rechtsumwelt, die längst nicht mehr die Ihre ist. Hier müsste der Gesetzgeber eingreifen. Denn einer Einwanderungsgesellschaft tut es nicht gut, wenn sie nennenswerte Teile der Bevölkerung über mehrere Generationen hinweg in einem fremden Rechtskontext belässt. Die betroffenen Menschen rechnen in vielen Bereichen selbst nicht mehr damit, dass das Herkunftslandrecht angewandt wird, aber unser Gesetz sieht das vor.

conturen: Welche rechtlichen Probleme kommen vor dem Hintergrund eines weiter wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils auf davon besonders betroffene westlicher Staaten zu?

Rohe: Die rechtlichen Probleme betreffen nicht primär Fragen der Anwendung von islamischen Rechtsvorschriften. Die wesentlichen Themen scheinen mir europaweit zu sein: Gewährung, aber auch konturierte Begrenzung von Religionsfreiheit unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz und Institutionalisierung des Islams. Das ist gerade im Moment das große Thema in vielen europäischen Staaten. Wir brauchen muslimische Ansprechpartner, Organisationen, mit denen man kooperieren kann, wenn es um die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts, Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen, die Imamausbildung und ähnliche wichtige Fragen geht.

*Unsachliche
Argumente auf
beiden Seiten*

*Den muslimischen
Zuwanderern in
Deutschland ist
säkularisiertes
Recht seit langem
vertraut*

*Einer Einwanderungs-
gesellschaft tut es
nicht gut, fremde
Rechtsumwelten zu
importieren und zu
konservieren*

*Gewährung,
aber konturierte
Begrenzung von
Religionsfreiheit*

Welche inhaltliche Voraussetzungen müssen für Religionsgemeinschaften gelten?

Das heißt, wir müssen im Grunde unser – wir nennen es immer noch so – Staatskirchenrecht ohne Änderung seiner Inhalte umbauen zu einem Religionsverfassungsrecht. Der Kernbestandteil ist weitreichende Religionsfreiheit für alle. Angesichts der Tatsache, dass der Islam nicht die Strukturen entwickelt hat wie insbesondere die Katholische Kirche, müssen wir prüfen, welche unserer Rechtsvorschriften inhaltlich so unabdingbar sind, dass wir daran festhalten, und welche Auslegungen historisch geprägt und inhaltlich so nicht notwendig sind. Es gilt also festzustellen, welche inhaltlichen Mindestvoraussetzungen gegeben sein müssen, um von einer Religionsgemeinschaft zu sprechen, die dann auch als Ansprechpartner fungieren kann. Das muss nicht zwingend das Kirchenmodell sein. Es muss nur eine hinreichende Verfestigung sein.

Innerislamische Ansätze zur Annäherung an den demokratischen Rechtsstaat

Man muss sich aber auch klar machen, dass es keinen zwingenden Gegensatz zwischen dem Islam und dem demokratischen Rechtsstaat gibt. Im Gegenteil, der Islam besitzt das innere Potenzial, aktiv ja zu sagen zu diesem System des demokratischen Rechtsstaats. Es gibt beachtliche innerislamische Ansätze zu solchen Annäherungen. Die sollten wir billigen. Denn sie sind die Zukunft für das Zusammenleben.

conturen: Und wie sollte der westlich-säkulare Staat auf den immer stärker werdenden Druck islamistischer Kräfte innerhalb der hiesigen muslimischen Gemeinschaft reagieren, der das Ziel verfolgt, die westlichen Rechtsnormen zu unterlaufen?

Rohe: Es ist eine immer gleich bleibende Aufgabe, nicht nur im Hinblick auf Muslime, allen nachwachsenden Generationen den Wert unserer Rechtsordnung nahezubringen. Wir müssen dafür werben und Überzeugungsarbeit leisten, dass diese Gesetze die richtigen sind und es sich lohnt, sie zu verteidigen. Das gilt vor allem für die Verfassungsstruktur und deren wesentlichen Inhalte.

Unterwanderung durch islamistische Organisationen

Die Unterwanderung durch islamistische Organisationen findet statt und sie ist ein Problem. Beispielsweise gibt es eine Organisation namens Tablighi Jamaat die sehr gezielt versucht, hier neuangekommene Studierende, die ohnehin unsicher sind, anzusprechen und in möglichst hermetischen Zirkeln festzuhalten. Hier müssen wir etwas entgegensetzen. Wir müssen Foren bilden, damit Muslime sich mit unseren Vorstellungen vertraut machen können. Wir müssen auch versuchen, Möglichkeiten zu schaffen, dass Muslime selbst in ihre Gemeinschaft hinein in diesem Sinne wirken können, als Lehrer, Imame, Hochschullehrer oder Vertreter von Organisationen. Wir müssen uns zugleich davor hüten, uns nur die Lieblingsmuslime herauszupicken, wie man es in manchen Staaten versucht. Was in den Kirchen an Gleichbehandlung möglich ist, müssen wir auch in anderen Religionsgemeinschaften zumindest aushalten. Wenn wir nichts tun, wenn wir solche Foren nicht schaffen, wenn wir keinen islamischen Religionsunterricht anbieten, wenn wir keine entsprechende Ausbildung organisieren, dann überlassen wir den anderen das Feld, die bereits vorhanden sind. Und das hielte ich für äußerst fatal.

Ausbildung für den islamischen Religionsunterricht organisieren